

BDG e.V. · Lessenicher Straße 1 · 53123 Bonn

Lessenicher Straße 1 · 53123 Bonn
Telefon +49 228 69 66 01 · Telefax +49 228 69 66 03
bdg@geoberuf.de · www.geoberuf.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 8, z. Hd. [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Volksbank Köln Bonn e. G.
IBAN DE 80 3806 0186 1003666014
BIC GENODED1BRS

St.-Nr. 206 / 5893 / 1307
USt.-IdNr. DE 122273768

Mitglied der European Federation of Geologists (EFG)
Aff. Soc. of Amer. Assoc. of Petrol. Geol. (AAPG)

Stellungnahme zur Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

Bonn, 17. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

der Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V. (BDG) bedankt sich für die Möglichkeit, sich erneut an der Verbändeanhörung zur Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz beteiligen zu können.

Als Vertretung der rund 21.000 Geowissenschaftler/innen in Deutschland, von denen zahlreiche Personen tagtäglich im Geltungsbereich der o. g. Verordnung tätig sind, begrüßt der BDG ausdrücklich die bundesweite Harmonisierung des Rechtsrahmens durch die vorliegende Form der MantelV. Aus Sicht des BDG ist es positiv zu bewerten, dass mit der MantelV erstmalig bundeseinheitliche Standards für die Verwertung mineralischer Abfälle geschaffen werden, um die aktuell gültigen länderspezifischen Regelungen abzulösen, deren Heterogenität aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sind. Auch unterstützt der BDG das Bestreben, bundesweit einheitlich hohe Qualitätsstandards, besonders im Bereich der Probenahme von Böden und Materialien, zu etablieren, was durch die vorliegende Form der MantelV erreicht würde.

Insbesondere der gefundene Kompromiss einer fünfjährigen Übergangsfrist gem. § 28, Abs. 2 BBodSchV hinsichtlich der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 170 oder DIN EN ISO/IEC 17020 bzw. einer Notifizierung nach Regelungen der Länder für die Probenahme von Böden und Materialien stellt eine gangbaren und vor allem praxistauglichen Weg dar. Die verlängerte Übergangsfrist ermöglicht es allen beteiligten Parteien, sich in einem ausreichenden Zeitraum dem neuen Regime anzupassen und bietet einen angemessenen Zeitraum für die notwendigen innerbetrieblichen Arbeiten und Umstellungsprozesse.

Trotz der richtigerweise verlängerten Übergangsfristen stellt die in § 19 BBodSchV festgeschriebene Pflicht zur Akkreditierung bzw. Notifizierung der Untersuchungsstelle für die Probenahme nach wie vor eine fast unüberwindbare Hürde für kleinere Büros sowie für freiberuflich tätige Personen dar. Dies liegt aktuell vor allem daran, dass in den meisten Bundesländern mangels etablierter Notifizierungsverfahren faktisch eine Notifizierung nur nach einer vorherigen Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS)

möglich ist. Es muss also während der fünfjährigen Übergangsfrist ein zentrales Anliegen aller Beteiligten sein, gangbare Notifizierungsverfahren in den Bundesländern zu etablieren, um einen alternativen Weg zu den sehr kostspieligen Akkreditierungen zu entwickeln.

Neben dem Kompromiss in Form der verlängerten Übergangsfrist begrüßt der BDG außerdem den Verzicht auf Länderöffnungsklauseln jedweder Art in der vorliegenden Form der MantelV. Zum einen entbehren Länderöffnungsklauseln oftmals den notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, da mögliche Schadstoffpfade und die sie beeinflussenden Prozesse bekannter Weise nicht an Ländergrenzen gebunden sind. Zum anderen wird durch die Vermeidung von länderspezifischen Regelungen dem zentralen Gedanken der MantelV entsprochen, durch sie einen einheitlichen Rechtsrahmen im gesamten Bundesgebiet zu schaffen, welcher auch über Ländergrenzen hinweg Planungs- und Rechtssicherheit schafft.

Der BDG begrüßt daher die MantelV in ihrer vorliegenden Form, hofft auf eine zeitnahe Verabschiedung durch die Bundesregierung bzw. den Bundestag und dankt nochmals für die Möglichkeit, Stellung beziehen zu können. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

gez.

██████████
Geschäftsführer